

Entschädigung, so erscheint, wenn einerseits der Verdienst des Klägers vor dem Unfalle, dessen jugendliches Alter und der Umstand, daß durch den Verlust des rechten Armes die Arbeitsfähigkeit des Klägers, welcher nach seiner bisherigen Stellung jedenfalls ausschließlich auf körperliche Arbeit angewiesen ist, in wesentlichster Weise geschmälert werden muß, in Berücksichtigung gezogen wird, andererseits dagegen erwogen wird, daß infolge des Mitverschuldens des Klägers eine erhebliche Reduktion der Entschädigung eintreten muß und daß auch eine Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung, gegen welche eventuell Beklagte nicht opponirt, geeignet ist, den Kläger in mancher Beziehung günstiger zu stellen, als er bisher gestellt war, die durch die zweite Instanz zugebilligte Entschädigung, in freier Würdigung aller Umstände, als den Verhältnissen angemessen und ist daher zu bestätigen. Es kann auch um so weniger von einer Abänderung des Quantitatifs der Entschädigung durch das Bundesgericht die Rede sein, als es in dieser Richtung, abgesehen von den angegebenen allgemeinen Verumständungen, an jedem weiteren Anhaltspunkte fehlt.

7. Was endlich das vom Vertreter der Beklagten bei der heutigen Verhandlung gestellte Rechtsbegehren betreffend Einrechnung der Versicherungssumme auf die Entschädigung anbelangt, so ist dasselbe vor den Vorinstanzen nicht gestellt und von denselben darüber nicht entschieden worden und es kann demgemäß auf dessen Beurtheilung heute nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 30. Oktober 1880 Dispositiv 1 wird bestätigt.

14. Urtheil vom 5. Februar 1881

in Sachen Vollenweider gegen Honegger.

A. Durch Urtheil vom 23. November 1880 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen.
2. u. s. w.

3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind dem Kläger auferlegt und es hat derselbe der Beklagten für außergerichtliche Kosten und Umtriebe für beide Instanzen zusammen mit 80 Fr. zu entschädigen.

4. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger Karl Vollenweider die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt derselbe, es sei seine Appellation als begründet zu erklären und demnach die Klage gutzuheißen, eventuell unter richterlicher Ermäßigung des Quantitatifs und unter Kosten- und Entschädigungsfolge und macht zu Begründung wesentlich geltend: Der Unfall, durch welchen sein Sohn Karl Vollenweider verletzt worden und an dessen Folgen er später gestorben sei, sei auf ein Verschulden der beklagten Fabrik zurückzuführen: denn die Räumlichkeiten, in welchen der Verletzte gearbeitet habe, seien für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter zu eng und zu niedrig und daher gefährlich. Im Fernern sei auch die Transmission technisch nicht richtig eingerichtet, da man den Riemen derselben, um ihn aufzulegen, nicht mit der Hand sollte anzufassen brauchen; ohne diese Umstände wäre der Unfall nicht eingetreten. Es liege des weitern ein Verschulden des speziell mit der Anleitung seines Sohnes beauftragt gewesenen Vorarbeiters Pfenninger vor, welcher den Verletzten, statt ihn zu beaufsichtigen und zu überwachen, allein habe arbeiten lassen. Ein eigenes Verschulden des Verletzten bezw. Getödteten sei nicht erwiesen; dagegen liege auch darin ein Verschulden des Fabrikanten, daß er nach dem Unfalle den Verletzten in den Kantonshospital in Zürich durch die Eisenbahn habe schaffen lassen, statt ihn in sein nahe gelegenes Quartier zu bringen. Der Vertreter der Beklagten dagegen trägt auf Abweisung der Klage und Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an, indem er anbringt: Die heutigen neuen Vorbringen des Klägers seien prozessualisch unzulässig und werden überdem ausdrücklich bestritten. Zur Abweisung der Klage müsse schon der Umstand führen, daß ein Schaden, für welchen Beklagte nach dem Fabrikgesetze haftbar wäre, durch fraglichen Unfall gar nicht verursacht worden sei. Auch würde ein Selbstverschulden des Verletzten bezw. Getödteten jedenfalls vorliegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten Folgendes: Der am 22. Oktober 1861 geborene Sohn Karl des Klägers, welcher gemäß Lehrvertrag vom 5. März 1877 in die Maschinenfabrik der Beklagten auf die Dauer von drei Jahren als Schlosser- oder Dreherlerling eingetreten war, wurde am 10. Oktober 1879 dadurch verletzt, daß, als er damit beschäftigt war, die über seiner Drehbank befindlichen Rollen zu ölen und den Riemen auf dieselben zu legen, seine rechte Hand vom Triebriemen erfaßt und ihm dabei eine vom Daumenballen circular um das erste Glied des Daumens verlaufende zerrissene Wunde mit Heraushebung des betreffenden Knochens zugefügt wurde, in Folge welcher der Daumen nur noch durch eine Sehne und einen dünnen Muskelstrang mit der Hand zusammenhing. Nach Anlegung eines Nothverbandes wurde der Verletzte sofort in den Kantonsspital nach Zürich verbracht, wo er, nach anfänglich günstigem Verlaufe der Krankheit, am 23. Oktober 1880 in Folge eingetretenen Wundstarrkrampfes starb. Die Beklagte erstattete die vorgeschriebene Anzeige von dem Unfalle an den Gemeinderath von Müti erst am 24. Oktober 1879. Der Hergang bei fraglichem Unfalle ist von keinem Augenzeugen beobachtet worden; dagegen hat der als Zeuge einvernommene Obermeister der Beklagten Jakob Honegger ausgesagt, daß er den Verletzten eine halbe Stunde später, als letzterer vom Arzte zurückgekommen sei, über den Verlauf befragt und dieser ihm mitgetheilt habe: er habe von der Drehbank aus einen Sprung an die Welle und auf den Werkzeugkasten nehmen wollen; auf jene Stelle, wo er die Welle ergriffen habe, sei der Riemen zu liegen gekommen und habe den Finger erfaßt. Dafür, daß der Unfall mit mangelhafter Beschaffenheit der Fabrikeinrichtung der Beklagten oder mit einem Verschulden eines Repräsentanten, Mandatars, Leiters oder Aufsehers der Fabrik in ursächlichem Zusammenhang stehe, sind von den Vorinstanzen thatsächliche Anhaltspunkte nicht festgestellt worden. Laut Weisung des Friedensrichteramtes Müti vom 4. Dezember 1879 fordert Kläger, der Vater von sechs lebenden Kindern ist und ein Vermögen von 10,000 Fr. versteuert, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes

betreffend die Arbeit in den Fabriken als Schadenersatz eine Summe von 10,000 Fr. nebst Zins zu 5% vom Tage der Weisung an. Beklagte setzte der Klage in erster Linie die Einwendung entgegen, es liege ein Selbstverschulden des Verletzten bzw. Getödteten vor, da letzterer bei der Verrichtung, welche seine Verletzung herbeiführte, statt ordnungsgemäß von der Drehbank, auf welche er habe hinaufsteigen müssen, wieder hinunterzusteigen, sich in turnerischem Uebermuth an eine parallele Transmissionsstange geschwungen habe, um sich von da auf den Boden hinunterzulassen, wodurch die Verletzung herbeigeführt worden sei; in fraglicher Handlung aber liege, insbesondere da der Getödtete, dessen Lehrzeit nahezu vollendet gewesen sei, seine Funktionen habe kennen müssen, eine große Unvorsichtigkeit bzw. ein Verschulden desselben; im Fernern aber sei überhaupt dem Kläger ein Schaden, für welchen Beklagte nach Maßgabe des Fabrikgesetzes einzustehen hätte, nicht erwachsen; eventuell liege jedenfalls ein Mitverschulden des Getödteten vor und wäre das Quantitativ der Forderung erheblich zu reduzieren.

2. Nach Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen. Demgemäß kann auf die bei der heutigen Verhandlung vorgebrachten neuen thatsächlichen Behauptungen des Klägers keine Rücksicht genommen werden, sondern ist das Urtheil lediglich auf Grund des von den Vorinstanzen festgestellten Thatbestandes zu fällen. Hienach aber mangelt es an jedem thatsächlichen Anhaltspunkte, um mit Bezug auf den in Frage stehenden Unfall ein Verschulden, sei es der Beklagten selbst, sei es eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers derselben, anzunehmen. Es kann sich somit lediglich fragen, ob die Klage nach Art. 5 litt. b des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, wonach der Fabrikant, wenn durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, bis zum Nachweise höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens des Verletzten oder Getödteten für den eingetretenen Schaden haftet, begründet sei.

3. Fragt sich nun zunächst, ob durch den in Frage stehenden

Unfall dem Kläger überhaupt ein Schaden, für welchen nach dem Fabrikgesetze eine Haftpflicht des Fabrikanten besteht, erwachsen sei, so muß vorab der zweiten Instanz darin beigetreten werden, daß, wie das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat (s. die Entscheidungen in S. Byler, Aml. Sammlung VI, S. 267 und ff. und in Sachen der Kinder Suter vom 23. Oktober 1880) in Ermanglung besonderer für die Fabrikhaftpflicht geltender gesetzlicher Bestimmungen bei der Gleichheit des zu Grunde liegenden Rechtsprinzips die in Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. vom 1. Januar 1875 mit Bezug auf die Schadensermittlung aufgestellten Grundsätze auch für die Haftpflicht aus dem Fabrikbetrieb analog zur Anwendung zu bringen sind. Das Fabrikgesetz hat nämlich sich damit begnügt, in lit. a—d des Art. 5 die Voraussetzungen, unter welchen die Haftpflicht des Fabrikanten begründet ist, sowie die Verjährungsfrist für die sachbezüglichen Ersatzansprüche gesetzlich genau zu normiren, während in Betreff aller übrigen Punkte, also namentlich in Betreff der Prinzipien der Schadensermittlung, bis zum Erlasse eines sachbezüglichen besondern Gesetzes lediglich das richterliche Ermessen maßgebend sein soll. Nun darf aber dieses Ermessen gewiß kein willkürliches sein, sondern es hat vielmehr der Richter nach Maßgabe allgemeiner Rechtsgrundsätze an Hand der Gesetzes- und Rechtsanalogie seine Entscheidung zu treffen (vergl. Wächter, Pandekten I, S. 215). Hiernach muß man aber allerdings dazu gelangen, die in Bezug auf die Eisenbahnhaftpflicht gesetzlich aufgestellten Prinzipien der Schadensermittlung auf die Fabrikhaftpflicht analog anzuwenden, denn in beiden Fällen handelt es sich um eine wegen der besondern Gefährlichkeit des betreffenden Gewerbebetriebes, ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Betriebsunternehmers, letztem auferlegte Verbindlichkeit ex lege, so daß der Rechtsgrund der fraglichen Verantwortlichkeit in beiden Fällen der gleiche ist.

4. Geht man aber hievon aus, so muß man nothwendigerweise zur Abweisung der Klage gelangen. Denn:

a. Nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. können, da auf Ersatz der Heilungs-

und Beerdigungskosten und der dem Getödteten während der Krankheit durch Aufhebung oder Schwächerung der Erwerbsfähigkeit erwachsenen Nachtheile nicht geklagt ist, nur diejenigen Vermögensnachtheile in Betracht kommen, welche dem Kläger dadurch erwachsen sind, daß ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist und zwar besteht eine Haftpflicht hiesfür nur dann, wenn der Getödtete zur Zeit seines Todes verpflichtet war, dem Kläger Unterhalt zu gewähren.

b. Voraussetzung der Haftpflicht der Beklagten ist also jedenfalls, daß dem Getödteten zur Zeit seines Todes die Alimentationspflicht gegenüber dem Kläger als eine präsenste, aktuell bestehende Rechtspflicht obgelegen habe. Nun kann aber hievon offensichtlich keine Rede sein. Denn nach § 1095 des hier maßgebenden privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich besteht zwischen in auf- oder absteigender Linie verwandten Personen eine Unterstützungspflicht dann, wenn „nach den besondern Standes- und Familienverhältnissen ein dringendes Bedürfniß von Unterstützung und Beihülfe vorliegt und auf Seite des Pflichtigen die erforderliche Beistandsfähigkeit vorhanden ist.“ Vorliegend aber ist nicht das Mindeste dafür angebracht worden, daß auf Seiten des Klägers zur Zeit des Todes seines Sohnes ein dringendes Unterstützungsbedürfniß und auf Seite des Sohnes die erforderliche Beistandsfähigkeit vorhanden gewesen sei, so daß also von einer zur Zeit des Todes dem Getödteten gegenüber dem Kläger als präsenste und aktuell bestehende Rechtspflicht obliegenden Alimentationsverbindlichkeit nicht die Rede sein kann, bezw. es für das Bestehen einer solchen an jedem Nachweise mangelt.

5. Ist somit die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen, so erscheint eine Prüfung der Frage, ob der fragliche Unfall auf ein Selbstverschulden des Getödteten zurückzuführen sei, als überflüssig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.